

Satzung des Kellerkinder e. V.

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) der Verein trägt den Namen Kellerkinder e. V.
- (2) der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) der Verein ist im Vereinsregister angemeldet.
- (4) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Verbreitung der Grundsätze des Selbstbestimmten Lebens behinderter Menschen. Dies geschieht sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig. Ziel des Vereins ist es, die Menschenrechte behinderter Menschen zu realisieren. Daher gehört es zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins die Gleichstellung, die Selbstbestimmung und die volle gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen voranzubringen und gegen jegliche Diskriminierung behinderter Menschen einzutreten.

Dies geschieht behinderungsübergreifend und ungeachtet des Geschlechts, des Alters und der Herkunft. Neben der individuellen Stärkung behinderter Menschen setzt sich der Verein politisch für deren Interessenvertretung auf kommunaler, regionaler, bundesweiter und internationaler Ebene ein. Dabei arbeitet der Verein u.a. mit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL, dem bundesweiten Dachverband der Selbstbestimmt Leben Zentren zusammen. Die „Principles of Independent Living“ <http://www.islev.de/de/organisation/satzung.html> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) werden hierbei zu Grunde gelegt.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Initiierung und Durchführung unabhängiger Beratungs-, Unterstützungs- und Gruppenangebote für Menschen mit Behinderung.
- eine Beratung, die auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung umfasst.
- die Unterstützung und Förderung von (richtungsweisenden) Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- die Förderung der beruflichen Chancen behinderter Menschen durch Beschäftigung, Aufklärung und Informationsarbeit sowie die Einbindung ehrenamtlich Interessierter.
- Projekte zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben unter Berücksichtigung der Lebensumstände von Frauen mit Behinderung.
- die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
- Angebote von Seminaren, Fortbildungen und Selbsterfahrungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins oder zu Themenbereichen der Kommunikation, politischen Interaktion und dem Assistenzmanagement.
- die Gestaltung und den Aufbau eines barrierefrei gestalteten Zentrums in Berlin

**§ 3 Verwendung der Mittel / Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf kein Mitglied durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung werden, die die Vereinsziele unterstützt.

(3) Die Mitgliedschaft kann auf die Förderung der Vereinsinteressen beschränkt sein. Juristische Personen und natürliche Personen mit und ohne Behinderung bzw. chronische Erkrankung können Fördermitglieder werden.

(4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(5) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

(7) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten und kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, wenn dieses in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(9) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereines dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vermögens erhalten.

(10) Wenn ein Mitglied einen Jahresbeitrag nicht spätestens bis zur Mitte des folgenden Kalenderjahres gezahlt hat oder unbekannt verzogen ist und seine Anschrift nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten mitteilt, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beitrag beträgt 6,00 € im Jahr.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art und Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder (§ 4.1, 4.2, 4.3) an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist schriftlich zusammen mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn allen Mitgliedern zuzuschicken. Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn beim Vorstand eingegangen sind, können unberücksichtigt bleiben. Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zugesandt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere dafür zuständig:
- den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen
  - bei Bedarf die Satzung zu ändern
  - über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen zu entscheiden
  - den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung oder des Vorstandes entgegenzunehmen
  - zwei Revisor/innen zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen
  - über die Entlastung des Vorstandes entscheiden
  - über die Gründung von und die Beteiligung an anderen Organisationen zu entscheiden
  - den Verein aufzulösen
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende abstimmungsberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (7) Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem / einer Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (8) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder ausschließlich per E-Mail eingeladen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern. (§ 4.2)
- (2) Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstands beendet.
- (3) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus drei gleichberechtigten Mitgliedern und drei Vertretern (siehe §8 (8) + (9)). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Haupt- und nebenamtliche Angestellte sind von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Jahresbericht, der Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung sind vom Vorstand für die Mitgliederversammlung zu erstellen.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und er erhält ggf. einen Ersatz für seine Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Telefon).

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen / eine Geschäftsführer/in bestellen. Dieser / diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand ist kontinuierlicher Ansprechpartner für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

(7) Der Vorstand trifft sich nach Erfordernis oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert niedergelegt. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(8) Wenn der Vorstand einstimmig entscheidet, dass ein Vorstandsmitglied zur Zeit seinen Pflichten als Vorstand nicht nachkommen kann, übernimmt in der Reihenfolge der Vertreterwahlliste ein\_e Vertreter\_in die Aufgabe im Vorstand als Vorstandsmitglied. Sobald das ruhende Vorstandsmitglied erklärt, seine Aufgaben wieder übernehmen zu können, scheidet die Vertretung aus dem Vorstand aus.

(9) Wenn der Vorstand mehrheitlich entscheidet, dass ein Vorstandsmitglied zur Zeit seinen Pflichten als Vorstand nicht nachkommen kann, muss diese Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung mit Mehrheitsentscheidung bestätigt werden, bevor ein Vertreter in Reihenfolge der Vertreterwahlliste die Aufgaben des ruhenden Vorstandsmitglieds übernimmt. Ansonsten ist die mehrheitliche Entscheidung des Vorstandes unwirksam. Auf Antrag des ruhenden Vorstandsmitglieds kann frühestens nach vier Monaten ab dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über die Rückkehr des Vorstandsmitgliedes neu entschieden werden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.